

**Compliance@Würth**

**Bearbeitung von Compliance-Verstößen innerhalb der  
Würth-Gruppe („Case Management“)**

**Version 2.0**

**(Stand: 01/2022)**

## **Inhalt**

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	3
<b>Generell</b> .....	3
<b>1. Einleitung</b> .....	4
<b>2. Begriffe und Definitionen</b> .....	4
<b>3. Case Management</b> .....	6
<b>3.1 Eingang von Hinweisen</b> .....	6
<b>3.2 Plausibilisierung</b> .....	6
<b>3.3 Kategorisierungen eines Hinweises</b> .....	7
<b>3.4 Bearbeitung eines Lokalen Falles</b> .....	7
<b>3.5 Bearbeitung eines Zentralen Falles (Compliance Untersuchung)</b> .....	8

## Abkürzungsverzeichnis

BKMS	Business Keeper Monitoring System
CCO	Chief Compliance Officer
CoCO	Company Compliance Officer
GBCO	Geschäftsbereich Compliance Officer
GCO	Group Compliance Officer
GBL	Geschäftsbereichsleiter
1GFL	Konzernrechtsabteilung
1GFR	Konzernrevision
1GKV	Konzernversicherung

## Generell

Zugriff zum BKMS haben aktuell:

CCO  
GCO  
Alle GBCOs

## 1. Einleitung

Treten innerhalb der Würth-Gruppe Compliance-Verstöße auf, sind damit erhebliche Risiken für die Gruppe und die betroffenen Mitarbeiter verbunden. Es drohen der Würth-Gruppe nicht nur hohe finanzielle Verluste in Form von Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen, sondern auch ein Reputationsverlust. Für Würth-Mitarbeiter können neben Vermögensschäden auch arbeits- und strafrechtliche Sanktionen die Folge sein. Darüber hinaus sind Mitglieder der Konzernführung sowie die Geschäftsleitungen der Würth-Gesellschaften nach dem Straf- und Gesellschaftsrecht oder sonstiger internationaler Vorschriften (z.B. Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) verpflichtet, ein System zur Untersuchung und Sanktionierung von kriminellem Fehlverhalten einzurichten und aufrechtzuerhalten.

Ziel des Case Management Prozesses ist es, zu gewährleisten, dass bekanntes Fehlverhalten nicht ignoriert wird und erhebliche Risiken für die Würth-Gruppe in einem frühen Stadium intern geklärt werden können. Darüber hinaus soll damit eine eventuell nach landesrechtlichen Regelungen bestehende Verpflichtung zur Einrichtung von Hinweisgeber-Systemen nebst zugehörigem Bearbeitungsprozess umgesetzt werden. Erfordert das jeweilige Landesrecht von dem nachfolgend beschriebenen Bearbeitungsprozess abweichende Regelungen, sind diese Anforderungen von den betroffenen Gesellschaften in eigener Verantwortung umzusetzen.

## 2. Begriffe und Definitionen

**BKMS (= Business Keeper Monitoring System)** ist das internetbasierte Hinweisgebersystem der Würth-Gruppe. Intern wird das System als Reporting Hotline SpeakUp bezeichnet. Hier gehen Verdachtsmeldungen von Mitarbeitern<sup>1</sup>, Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern ein. Der Meldende muss die Verdachtsmeldung einer Gesellschaft zuordnen. Alle Gesellschaften der Würth-Gruppe sind einem GBCO zugeordnet, der neben dem CCO und GCO dann eine Benachrichtigung erhält, dass eine neue Verdachtsmeldung im BKMS eingegangen ist.

**Case Management** ist der Umgang mit und die Bearbeitung von Hinweisen, die sich auf mögliche Compliance-Verstöße beziehen.

**Compliance Board** ist das oberste Fach-Gremium der Würth-Gruppe in Compliance-Fragen. Das Compliance Board beschließt über Maßnahmen zur Aufklärung von schwerwiegenden Compliance-

---

<sup>1</sup> Im Nachfolgenden wird für „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet, sofern es der besseren Lesbarkeit dient. Dies gilt entsprechend auch für die anderen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen. Damit ist keine Wertung verbunden.

Verstößen mit gruppenweiter Bedeutung und Hinweisen sowie über Vorschläge für Sanktionsmaßnahmen nach Sachverhaltsklärung bei schwerwiegenden Verstößen. Dem Board gehören neben dem Chief Compliance Officer ein Mitglied der Konzernführung, der Leiter der Konzernrevision, der Leiter des Risikomanagements sowie der Group Compliance Officer der Würth-Gruppe an. Der Risikocontroller der Würth-Gruppe hat bei den Sitzungen des Compliance Boards jeweils ein Gastrecht.

**Compliance-Untersuchung** ist die interne Aufklärung eines möglichen Zentralen Falles unter der Verantwortung des GBCO und Bearbeitung entsprechend dem im BKMS Case Management hinterlegten Workflow.

**Compliance-Verstoß** ist ein Verhalten, das gegen anwendbare Gesetze, interne Richtlinien oder arbeitsvertragliche Pflichten verstößt.

**Geschäftsbereichsleiter** trägt die Umsetzungsverantwortung für das Compliance-Management-System innerhalb seines Verantwortungsbereiches und damit auf der Ebene der Gesellschaften, die seinem Geschäftsbereich zugeordnet sind.

**Lokaler Fall** ist ein Compliance-Verstoß, der keinen Zentralen Fall darstellt. Lokale Compliance Fälle werden nicht im BKMS Case Management dokumentiert und sind auf Gesellschaftsebene zu klären.

**Wirtschaftskriminalität** sind Straftaten, die Vermögensinteressen der Würth-Gruppe und / oder seiner Kunden berühren (z.B. Betrug, Untreue, Insolvenzstraftaten, Wettbewerbsstraftaten, Korruptionsstraftaten, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung).

**Zentraler Fall** ist ein schwerwiegender Compliance-Verstoß durch Würth-Mitarbeiter in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Kartellrecht oder Datenschutzrecht. Bei der Kategorisierung eines Compliance-Verstoßes als schwerwiegend oder nicht schwerwiegend wird unter anderem die Erheblichkeit eines möglichen Vermögens- oder Reputationsschadens für die Würth-Gruppe oder den betroffenen Geschäftsbereich und die Position der involvierten Mitarbeiter berücksichtigt. So sind etwa Compliance-Verstöße des Seniormanagements oder eines Geschäftsführers gegen strafrechtliche Normen in den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Kartellrecht oder Datenschutzrecht (mit einem Schadenspotential von mehr als EUR 50.000 zulasten der Würth-Gruppe) als schwerwiegende und damit von zentraler Bedeutung zu bewerten. Compliance-Vorfälle mit zentraler Bedeutung müssen in das BKMS Case Management eingetragen werden.

### **3. Case Management**

#### **3.1 Eingang von Hinweisen**

Neben den allgemeinen Kanälen (z.B. Telefon, E-Mail, Post oder persönliche Vorsprache) stellt die Würth-Gruppe das internetbasierte BKMS-System zur Verfügung, das die vertrauliche sowie auf Wunsch auch anonyme Abgabe von Hinweisen ermöglicht. Im BKMS gehen Verdachtsmeldungen von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern ein, wobei der Meldende die Verdachtsmeldung einer Gesellschaft zuordnen muss. Der zuständige GBCO, GCO und CCO erhalten daraufhin eine Benachrichtigung über den Eingang einer neuen Verdachtsmeldung. In dieses Portal sollen nur Hinweise auf Compliance-Verstöße im Bereich der Korruption, erheblicher Wirtschaftsstraftaten sowie des Wettbewerbs- und Datenschutzrechts eingetragen werden. Auch schwerwiegende Verstöße gegen interne Richtlinien / PAP (Policy And Procedure) können gemeldet werden. Hinweise auf sonstige Compliance-Verstöße können über die zuvor genannten allgemeinen Kanäle an die CoCOs oder GBCOs gemeldet werden.

Wird dem CCO oder GCO ein Verdachtsfall gemeldet, so leitet dieser den Fall in der Regel zunächst zur Plausibilisierung an den zuständigen GBCO weiter. Dieser bearbeitet den Hinweis zusammen mit dem jeweiligen CoCO der Gesellschaft. Wünscht der Hinweisgeber die Abgabe des Hinweises in einem persönlichen Gespräch, so hat der Bearbeiter des Hinweises, vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers, vollständige und genaue Aufzeichnungen über das Gespräch in dauerhafter und abrufbarer Form zu erstellen und aufzubewahren. Hierbei sind insbesondere die jeweils geltenden, nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

In vielen Ländern besteht mittlerweile aufgrund landesrechtlicher Regelungen eine Verpflichtung des Staates zur Einrichtung von Meldekanälen an staatliche Behörden. Besteht ein solcher externer Meldekanal ist im Zusammenhang mit der Bereitstellung der gruppenweiten Hinweisgeber-Hotline „SpeakUp“ auch auf diese externe Meldemöglichkeit hinzuweisen. Unabhängig davon welchen Meldekanal der Hinweisgeber nutzt, ist sicherzustellen, dass er keine Repressalien aufgrund der Meldung zu befürchten hat.

#### **3.2 Plausibilisierung**

Nach Erhalt eines Hinweises plausibilisiert ihn der CoCO bzw. GBCO. Im Rahmen der Plausibilisierung wird der zugrundeliegende Sachverhalt durch Rückfragen, Hintergrundrecherchen etc. validiert. Die Erfassung, Plausibilisierung und der weitere Umgang mit einem Hinweis geschehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts. Der Erhalt der Meldung ist dem Hinweisgeber gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Meldung zu bestätigen. Bei Abschluss ist der Hinweisgeber über die Beendigung der Untersuchung sowie die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Bei längerer Bearbeitungsdauer ist der

Hinweisgeber spätestens 3 Monate nach Erhalt der Meldung über den aktuellen Stand in Kenntnis zu setzen. Erweist sich ein Hinweis bei der Plausibilisierung als gegenstandslos, schließt der CoCO oder der GBCO den Vorgang und dokumentiert dies.

Für Hinweise, die über das BKMS System eingehen gilt Folgendes: Nach Erhalt der Eingangsmeldung hat der GBCO die Verdachtsmeldung im BKMS System zu bearbeiten. Hat der Meldende ein Postfach eingerichtet, ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung an den Meldenden zu senden. Der zuständige GBCO muss anschließend die Verdachtsmeldung plausibilisieren. Die Plausibilisierung sollte innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Anschließend sind plausible Verdachtsmeldungen zu kategorisieren (siehe 3.3). Nicht plausible Verdachtsmeldungen sind im BKMS Case Management zu schließen und der Fallabschluss zu beantragen. Verdachtsmeldungen im BKMS Case Management können nur im 4-Augenprinzip mit Zustimmung des GCO oder CCO abgeschlossen werden.

### **3.3 Kategorisierungen eines Hinweises**

Bestehen nach der Plausibilisierung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Compliance-Verstoßes, kategorisiert der GBCO / CoCO diesen als Lokalen Fall oder als Zentralen Fall.

Handelt es sich um einen Verdachtsfall, der danach als zentral eingestuft wird, so ist vom GBCO im BKMS Case Management ein Fall anzulegen. Ein Zentraler Fall wird Gegenstand einer Compliance-Untersuchung durch den GBCO und entsprechend dem im BKMS Case Management hinterlegten Workflow bearbeitet.

Handelt es sich um einen Verdachtsfall, von dem der GBCO annimmt, dass es sich um einen Lokalen Fall handelt, wird dieser nicht im BKMS angelegt und daher nicht Gegenstand einer Compliance-Untersuchung im vorstehenden Sinne. Der GBCO übergibt einen Lokalen Fall zur Bearbeitung an den CoCO oder die Geschäftsleitung / eine Abteilung (bspw. Personalabteilung) der betroffenen Gesellschaft. Der zuständige GBL ist jeweils zu informieren und das Vorgehen, je nach Bedeutung des Falles, mit ihm abzustimmen.

Sofern eventuell entstandene oder drohende Schäden von einer Versicherung gedeckt sein könnten, ist die Abteilung 1GKV zu informieren.

### **3.4 Bearbeitung eines Lokalen Falles**

Wird ein Lokaler Fall an die Geschäftsleitung / eine Abteilung der betroffenen Gesellschaft übergeben, informieren sich der GBCO und der jeweilige CoCO jeweils gegenseitig darüber.

Die nach Abgabe zuständige Geschäftsleitung / Abteilung bearbeitet den Lokalen Fall eigenverantwortlich unter Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls in Abstimmung mit dem GBCO und / oder CoCO. Sie klärt den Sachverhalt auf und sorgt gegebenenfalls für eine angemessene Sanktionierung der betroffenen Mitarbeiter.

Nach Abschluss des Lokalen Falles informiert die zuständige Abteilung den jeweiligen CoCO und GBCO schriftlich über den Ausgang des Lokalen Falles. Ergeben sich bei Bearbeitung des Lokalen Falles Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Zentralen Falles, informiert die zuständige Geschäftsleitung / Abteilung den GBCO unverzüglich darüber. Der zuständige GBL ist jeweils zu informieren und das Vorgehen, je nach Bedeutung des Falles, mit ihm abzustimmen.

### **3.5 Bearbeitung eines Zentralen Falles (Compliance Untersuchung)**

Sofern die Plausibilisierung eines Hinweises konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Zentralen Falles ergeben hat, liegt eine interne Untersuchung im Verantwortungsbereich des GBCO und wird von diesem entsprechend dem im BKMS Case Management hinterlegten Workflow bearbeitet. Die Bearbeitung hat stets in Abstimmung mit dem CCO bzw. GCO sowie dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter zu erfolgen. Bei Interessenkollisionen übernimmt der CCO bzw. GCO die Bearbeitung selbst.

Die Untersuchung kann für notwendige, interne Prüfungshandlungen durch die Interne Revision unterstützt oder durchgeführt werden.

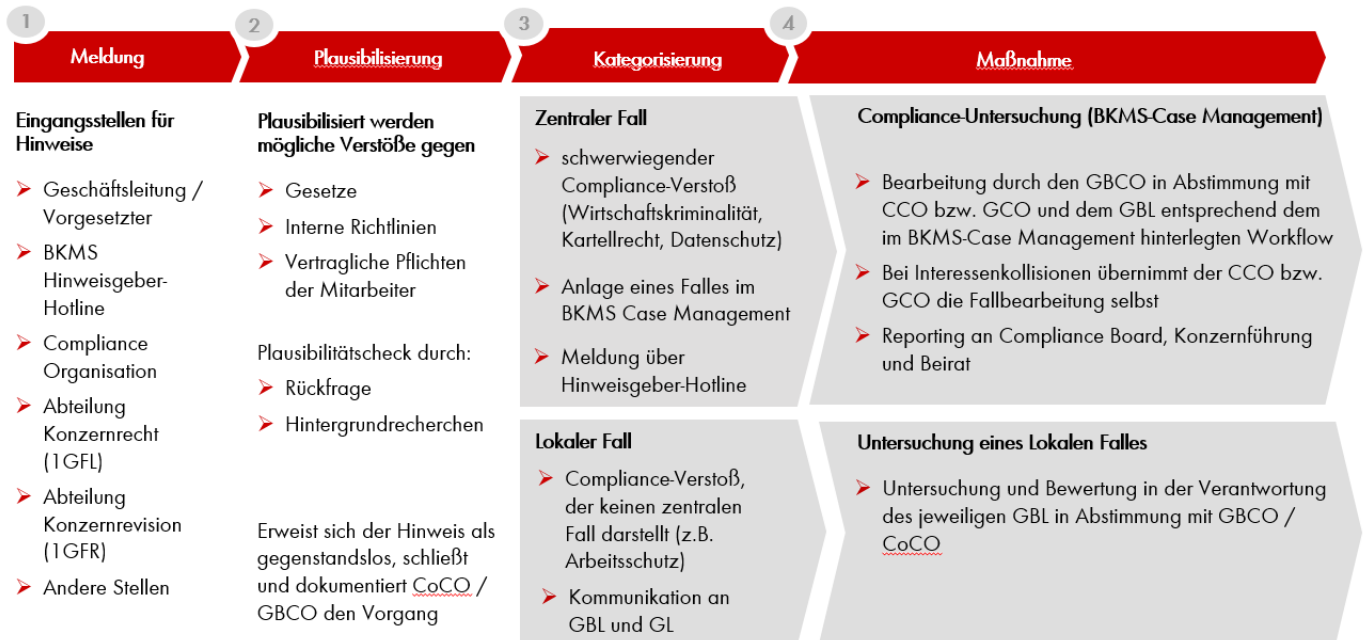
Nach Aufklärung des zu untersuchenden Sachverhaltes wird durch den GBCO entsprechend dem im BKMS Case Management hinterlegten Workflow ein Abschlussbericht erstellt. Der Abschlussbericht enthält den ermittelten Sachverhalt, die sich daraus ergebende Würdigung sowie die daraus folgenden Handlungsempfehlungen. Auf Grundlage des Abschlussberichtes entscheidet der CCO bzw. der GCO über den Abschluss des Falles und vermerkt diesen im BKMS Case Management.

Der CCO bzw. GCO berichtet in den Sitzungen des Compliance Board über die Zentralen Fälle. Bei Dringlichkeit erfolgt eine ad hoc Information des Compliance Board, das ggf. über weiter erforderliche Maßnahmen entscheidet.

Das Compliance Board reportet über die zentralen Fälle mindestens einmal jährlich an die Konzernführung und den Beirat der Würth-Gruppe. Bei Dringlichkeit erfolgt eine ad hoc Information. Das Compliance Board entscheidet über die Notwendigkeit der Offenlegung des Sachverhalts gegenüber der Staatsanwaltschaft und anderen Behörden. Sofern ein steuerliches Risiko für die Würth-Gruppe bestehen kann, übergibt der CCO den steuerrechtlich relevanten Sachverhalt zur Prüfung an die Steuerabteilung.



**Grafik: Case Management Prozess**



Würth-Gruppe, 01/2022

1GFL-KR